

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 29.09.2017*
(Lesefassung)

Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft erwerben die Studierenden differenziertes Wissen in den Bereichen Zweitspracherwerb, Struktur des Deutschen und Mehrsprachigkeit sowie über die deutschsprachige Literatur der Neuzeit in ihren Verflechtungen mit europäischen wie außereuropäischen Literaturen einerseits und anderen Medien wie Theater, Film oder bildende Kunst andererseits. Sie werden dazu befähigt, Ziele und Methoden von Lehrwerken und Unterricht für Deutsch als Fremdsprache zu analysieren und in eigene Unterrichtsentwürfe umzusetzen. Darüber hinaus erlangen die Studierenden fundierte Kenntnisse zur aktuellen literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Theoriebildung und damit die Fähigkeit, sich in die Fachdiskussion zur Sprachen-, Kultur- und Integrationspolitik mit reflektierten Positionen einzubringen. Der Masterstudiengang qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung, beispielsweise Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, Kulturarbeit bei staatlichen und privaten Institutionen oder interkulturelle Kommunikation in Firmen, Verbänden und Kommunen. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen bietet der Studiengang die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Laufbahn.

(2) Im Masterstudiengang Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden neun Module sind zu belegen:

M 1 – Dimensionen des Studiums Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremdsprache und der Interkulturellen Sprach- und Literaturwissenschaft	V	P	PL	4	2	1
Mentorat zur Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremdsprache und der Interkulturellen Sprach- und Literaturwissenschaft	M	P	SL	1	1	1

M 2 – Deutsch als Fremd- und als Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Fremd- und Zweitsprachenerwerbsforschung	S	P	PL	8	2	1
Vorlesung zur Struktur des Deutschen	V	WP	SL	5	2	2
Hauptseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	SL	5	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Die Wahlpflichtveranstaltung ist unter Berücksichtigung der spezifischen Kenntnisse des/der Studierenden mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auszuwählen.

M 3 – Interkulturelle Literaturwissenschaft I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	SL	4	2	1
Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Literaturwissenschaft	S	P	PL	8	2	1

M 4 – Interkulturelle Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Identitäten und Alteritäten	S	WP	PL	8	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakte und Kulturkonflikte	S	WP	PL	8	2	3

Eines der beiden Masterseminare ist zu belegen.

M 5 – Interkulturelle Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturvergleichende Linguistik	S	WP	PL	8	2	2
Masterseminar aus dem Bereich Mehrsprachigkeitsforschung	S	WP	PL	8	2	3

Eines der beiden Masterseminare ist zu belegen.

M 6 – Sprachlernerfahrung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zum Fremdsprachenerwerb (Niveau A1)	Ü	P	SL	4	2–4	1

Der/Die Studierende erwirbt Grundkenntnisse in einer Sprache, die er/sie noch nicht beherrscht. Die Auswahl einer geeigneten Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

M 7 – Fachdidaktik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache I: Überblick	S	P	SL	6	2	2
Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II: Ausgewählte Fragestellungen	S	P	PL	6	2	3

M 8 – Praktikum (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Unterrichtspraktikum Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	Pr	WP	SL	6		3
Praktikum in einer internationalen Kultureinrichtung	Pr	WP	SL	6		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Unterrichtspraktikum Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache

Das Unterrichtspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, die Unterricht im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache anbietet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Unterrichtspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Unterrichtspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum bei einer internationalen Kultureinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, die auf dem Gebiet der internationalen Kulturarbeit oder -vermittlung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums bei einer internationalen Kultureinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 9 – Forschungsansätze und -methoden (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Methoden empirischer Linguistik	Ü	WP	SL	4	2	2
Theorien der interkulturellen und postkolonialen Literatur- und Kulturwissenschaft	Ü	WP	SL	4	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	3/4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

(2) Nach eigener Wahl sind zwei der folgenden vier Module zu belegen (Wahlpflichtmodule I und II):

M 10 – Sprache und Migration (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Sprache und Migration	S	P	PL	8	2	2/3

M 11 – Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache	S	P	PL	8	2	2/3

M 12 – Geschichte der interkulturellen Literatur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Geschichte der interkulturellen Literatur	S	P	PL	8	2	2/3

M 13 – Reise-, Exil-, Migrationsliteratur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Reise-, Exil-, Migrationsliteratur	S	P	PL	8	2	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Dimensionen des Studiums Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremdsprache und der Interkulturellen Sprach- und Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Deutsch als Fremd- und als Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte
 - Masterseminar aus dem Bereich Fremd- und Zweitsprachenerwerbsforschung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Interkulturelle Literaturwissenschaft I
 - Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Interkulturelle Literaturwissenschaft II
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Identitäten und Alteritäten: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakte und Kulturkonflikte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Interkulturelle Sprachwissenschaft
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturvergleichende Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
 - Masterseminar aus dem Bereich Mehrsprachigkeitsforschung: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Fachdidaktik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
 - Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II: Ausgewählte Fragestellungen: schriftliche Prüfungsleistung
7. Wahlpflichtmodul I (§ 2 Absatz 2)
 - Masterseminar: schriftliche Prüfungsleistung
8. Wahlpflichtmodul II (§ 2 Absatz 2)
 - Masterseminar: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Dimensionen des Studiums Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
M 2 – Deutsch als Fremd- und als Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte	zweifach
M 3 – Interkulturelle Literaturwissenschaft I	zweifach
M 4 – Interkulturelle Literaturwissenschaft II	zweifach
M 5 – Interkulturelle Sprachwissenschaft	zweifach
M 7 – Fachdidaktik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	zweifach
Wahlpflichtmodul I	dreifach
Wahlpflichtmodul II	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K	Kolloquium
M	Mentorat
Pr	Praktikum
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem.	empfohlenes Fachsemester

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 29.09.2017 tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2017 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013 **bis spätestens 30.09.2020** abschließen.